



AMTSBLATT

für die Stadt Ludwigsfelde

HERAUSGEBER: Stadt Ludwigsfelde, Der Bürgermeister, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde
Verantwortlich für den Inhalt: Stabsstelle Büro Stadtverordnetenversammlung, Stadtmarketing & Pressestelle, Liza Ruschin. Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

28. Jahrgang

21. Mai 2019

Nr. 27

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Erneute Bekanntmachung der Wahlbekanntmachung der Stadt Ludwigsfelde | 2 |
| 2. | Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 44 „Teilfläche 1 im Industriepark Ost“ der Stadt Ludwigsfelde | 6 |

**Erneute Bekanntmachung
der Wahlbekanntmachung der Stadt Ludwigsfelde**

1. Am **26. Mai 2019** findet die **Wahl zum Europäischen Parlament** sowie die **Wahl des Kreistages** Teltow-Fläming, die **Wahl der Stadtverordnetenversammlung** Ludwigsfelde, die **Wahl des Ortsbeirates** in den Ortsteilen Ahrendorf, Genshagen, Groß Schulzendorf, Jütchendorf, Kerzendorf, Löwenbruch, Mietgendorf, Wietstock und die **Wahl des Ortsvorstehers** im Ortsteil Schiaß statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Ludwigsfelde ist in 33 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks
001	Stadt- und Technikmuseum, Am Bahnhof 2
002, 003	Theodor-Fontane-Grundschule, Theodor-Fontane-Straße 2A
004, 005	Marie-Curie-Gymnasium, Ernst-Thälmann-Straße 17
006, 007	Gebrüder-Grimm-Grundschule, Ernst-Thälmann-Straße 35
008, 009 und 010	Gottlieb-Daimler-Schule, Karl-Liebknecht-Straße 2c
011, 012, 013, 014	Förderschule, Salvador-Allende-Straße 20
015, 016, 017, 018, 019	Kleeblatt Grundschule, Anton-Saefkow-Ring 20
020	Kindertagesstätte „Märchenland“, Märkische Straße 1-3
021	Gemeindehaus Gröben, Gröbener Dorfstraße 12
022	Gemeindehaus Jütchendorf, Lindenstraße 24A
231 und 232	Dorfgemeinschaftshaus Mietgendorf/Schiaß, Mietgendorfer Ring 22
024	Gemeindehaus Siethen, Trebbiner Chaussee 5
025	Gemeindehaus Kerzendorf, Kerzendorfer Straße 21
026	Freiwillige Feuerwehr Wietstock, Wietstocker Dorfstraße 12
027	Gemeindehaus Löwenbruch, Alt-Löwenbruch 44
028	Freizeittreff Genshagen, Nussallee 1
029	Freiwillige Feuerwehr Genshagen, Genshagener Dorfstraße 57

030	Freiwillige Feuerwehr Ahrensdorf, An der Feuerwache 3
031	Bürgerhaus Dorfmitte Groß Schulzendorf, Dorfaue 31
032	Waldhaus, August-Bebel-Straße 2

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 05.05.2019 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählt. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Zur Europawahl wird in den Wahlbezirken 18 und 31 gemäß Wahlstatistikgesetz eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Für die wahlstatistische Auszählung werden Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe der Wählerinnen und Wähler zu entnehmen sind. Dabei ist jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen. Die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik liegen voraussichtlich ab September 2019 vor und stehen im Internetangebot des Bundeswahlleiters unter www.bundeswahlleiter.de zur Verfügung.

4. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, zusammen.
5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament, einen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag, einen Stimmzettel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung. Die Wählerinnen und Wähler der Ortsteile Ahrensdorf, Genshagen, Groß Schulzendorf, Jütchendorf, Kerzendorf, Löwenbruch, Mietgendorf, Wietstock erhalten einen Stimmzettel zur Wahl des Ortsbeirates. Die Wählerinnen und Wähler des Ortsteiles Schiaß erhalten einen Stimmzettel zur Wahl des Ortsvorstehers.

5.1. Für die Wahl zum Europäischen Parlament gilt:

Jede Wählerin/jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5.2. Für die Wahl des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung und des Ortsbeirates gilt:

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

Jede wahlberechtigte Person kann für ihre Wahl **drei** Stimmen vergeben. Sie kann ihre **drei** Kreuze hinter **einer** Kandidatin/**einem** Kandidaten setzen, sie kann sie aber auch verteilen, z. B. hinter **drei** Kandidatinnen/Kandidaten ihrer Wahl je **ein** Kreuz oder hinter einer Kandidatin/einen Kandidaten ihrer Wahl **zwei** Kreuze und hinter einer/einen weiteren Kandidatin/Kandidaten **ein** Kreuz. Die wahlberechtigte Person kann ihre Stimmen verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern **eines** Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein. Sie ist ebenso berechtigt, ihre Stimmen Kandidatinnen/Kandidaten **verschiedener** Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als **drei** Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig! Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei die Bewerberin/den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen.

Sollten Sie weniger als **drei** Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

5.3. Für die Wahl des Ortsvorstehers gilt:

Jede wahlberechtigte Person kann für ihre Wahl **eine** Stimme vergeben.

Bei der Wahl oder Stichwahl ist bei einem der beiden Wörter "Ja" oder "Nein" befindlichen Kreise ein Kreuz einzusetzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig.

6. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Die Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl des Europäischen Parlaments im Wahlkreis, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Die Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl des Kreistages im Wahlkreis I Teltow-Fläming (Großbeeren, Ludwigsfelde)

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Die Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl der Stadtverordnetenversammlung im Wahlgebiet Ludwigsfelde

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Bei der verbundenen Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Wahl des Ortsbeirates bzw. Ortsvorstehers wird ein einheitlicher Wahlschein ausgegeben. Die wahlberechtigte Person kann mit diesem Wahlschein

a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlgebiet für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung **und** zu dem Ortsteil gehören, oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ludwigsfelde, den 21.05.2019

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 44 „Teilfläche 1 im Industriepark Ost“ der Stadt Ludwigsfelde

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde hat am 19.09.2017 in öffentlicher Sitzung auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 44 „Teilfläche 1 im Industriepark Ost“ der Stadt Ludwigsfelde in Verbindung mit einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB aufzustellen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 21 ha. Er wird begrenzt

- im Norden: durch die Verkehrsfläche der Brandenburgischen Straße von den Bahnanlagen der Anhalter Bahn im Osten in Richtung der Straße zum Industriepark bis zur östlichen Flurstücksgrenze des Grundstückes des ehemaligen Kombinarsgebäudes der IFA, weiter der Flurstücksgrenze in nördliche Richtung bis zur Straße zum Industriepark folgend, über diese hinaus die nördliche und westliche Flurstücksgrenze des daran anliegenden unbebauten Grundstückes in südliche Richtung an der östlichen Grundstücksgrenze des Mercedes-Benz Ausbildungszentrums entlang bis zur Brandenburgischen Straße, der Brandenburgischen Straße in Richtung Westen folgend bis zur Höhe des Grundstückes der gegenüberliegenden Abteilung 4 (Berufsvorbereitung und Fachoberschule) des Oberstufenzentrums des Landkreises Teltow-Fläming,
- im Westen: durch das Grundstück der Abteilung 4 (Berufsvorbereitung und Fachoberschule) des Oberstufenzentrums des Landkreises Teltow-Fläming, weiter in südliche Richtung entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Baubetriebshofes der Stadt Ludwigsfelde,
- im Süden: durch den an der südlichen Grenze des Baubetriebshofes der Stadt Ludwigsfelde angrenzenden Wald über die Straße der Jugend in östliche Richtung und dann an dieser weiter in nördliche Richtung bis zur nördlichen Grundstücksgrenze der Firma Weyss & Freitag, an dieser Richtung Osten weiter bis zur östlichen Grundstücksgrenze, an dieser wiederum in südliche Richtung bis zur südlichen Grundstücksgrenze und dann in östliche Richtung bis zur Anhalter Bahn,
- im Osten: durch die Bahnanlagen der Anhalter Bahn.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst:

- die Flurstücke 242, 243, 338, 339, 340 (tlw.), 385 (tlw.), 457, 585 (ehem. 90), 586 (ehem. 90), 587 (ehem. 458) und 588 (ehem. 458) in der Flur 2 der Gemarkung Ludwigsfelde,
- die Flurstücke 423/3 (tlw.), 431 (tlw.), 434, 435, 437 (tlw.), 438, 440 (tlw.), 441 (tlw.), 444/6, 444/10 (tlw.), 649, 650, 651, 655, 656, 781, 782, 798, 799, 880, 881 (tlw.), 892, 893, 894, 895, 896, 897, 900, der Flur 3 der Gemarkung Ludwigsfelde.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist im beiliegenden Kartenausschnitt vom 22.09.2017 dargestellt.



Auszug aus dem Luftbild aus 2017 mit Flurstücksgrenzen (ohne Maßstab)

Ziel und Zweck der Planung

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Teilfläche 1 im Industriepark Ost“ der Stadt Ludwigsfelde ist, dass eine weitere Ansiedlung industrieller Betriebe auf der Basis des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zukünftig an Grenzen stößt und die Gewährleistung einer städtebaulichen Entwicklung und Ordnung mit diesem Instrumentarium nicht mehr oder nicht im erforderlichen Umfang möglich ist. Dies gilt insbesondere für die Neuansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben in noch unbebauten und teils bewaldeten Bereichen. Diese sind regelmäßig dem Außenbereich zuzuordnen und nach § 35 BauGB zu beurteilen, der eine industrielle Nutzung ausschließt. Die angestrebte Bereitstellung weiterer Industriegebiete kann nur mit Hilfe der Bauleitplanung und Festsetzung von Industriegebieten (GI) nach § 9 BauNVO fortgesetzt werden.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen eines gut erschlossenen Areals mit weitgehend brachliegenden Flächen zu einem Produktionsstandort für Industrieunternehmen geschaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden.

Mit der geplanten Festsetzung eines Industriegebiets soll der hohen Erschließungsgunst an der Brandenburgischen Straße, der Straße der Jugend sowie der Straße Zum Industriepark Rechnung getragen werden. Zudem kann dadurch das bestehende faktische Industriegebiet „Industriepark Ost“ durch die Wiedernutzbarmachung von brachliegenden Flächen erweitert werden. Die durch die geplanten Festsetzungen von Industriegebieten ermöglichte Ansiedlung von Industriebetrieben berücksichtigt die in der Gemeinde bestehende Nachfrage an geeigneten Flächen und damit die Belange der Wirtschaft.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 "Teilfläche 1 im Industriepark Ost" der Stadt Ludwigsfelde werden übergeordnete stadtentwicklungspolitische Ziele umgesetzt. Der Bebauungsplan Nr. 44 "Teilfläche 1 im Industriepark Ost" der Stadt Ludwigsfelde dient vorrangig dem Ziel, das bisher erlangte Profil Ludwigsfeldes als Wirtschaftsstandort insbesondere für Industrie und produzierendes Gewerbe weiter zu stärken.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 44 wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde, 1. Änderung und Ergänzung, eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ludwigsfelde ist daher nicht erforderlich.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung findet eine Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit statt. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Als Bürger haben Sie die Möglichkeit, sich bereits im Anfangsstadium der Planung am Verfahren zu beteiligen. Sie erhalten die Möglichkeit, sich über die Inhalte der beabsichtigten Bebauungsplanung in diesem Bereich zu informieren, diese zu diskutieren und sich dazu verfahrenswirksam zu äußern.

Ort der Veranstaltung: Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Ludwigsfelde (1. Obergeschoss)
Rathausstraße 3 in 14974 Ludwigsfelde

Termin: Donnerstag, der 06.06.2019

Zeit: 19:00 Uhr

Ludwigsfelde, 16.05.2019

gez. Andreas Igel
Bürgermeister